

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/83/2009

In dem Verfahren

[...] und [...]

- Berufungsführer -

gegen

DIE LINKE.KV [...]

- Berufungsgegner -

hat die BSchK in der Sitzung am 11.7.2009 entschieden:

Die Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Anfechtungsverfahrens gegen die Wahlversammlung zur Kommunalwahl in [...] vom 16.6.2009 wird zurück gewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 16.6.2009 wandten sich [...] und [...] an die Landesschiedskommission [...]. Sie forchten die Wahlversammlung in [...] zur Kommunalwahl vom 16.6.2009 an. Die Landesschiedskommission [...] entschied auf ihrer Sitzung am 27.6.2009, dass das Verfahren nicht eröffnet wird. Hiergegen wandten sich die Ursprungsantragssteller mit Schreiben vom 30.6.2009 an die Bundesschiedskommission.

Das Schreiben an die Bundesschiedskommission ist als Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Verfahrens gem. § 15 Abs. 4 der Schiedsordnung zu werten. Hierüber hat die Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung entschieden. Dies war aufgrund der klaren Rechtslage auch geboten.

Die Beschwerde war zurück zu weisen, da die Entscheidung der Landesschiedskommission begründet ist. Insbesondere ist der LSchK zu folgen, wenn sie ausführt, dass es der Basis vor Ort als Souverän frei steht, einmal getroffene Wahlentscheidungen zu revidieren. Insbesondere ist es durchaus naheliegend, einen einmal aufgestellten Wahlvorschlag zu ändern, wenn dieser nicht die Gewähr dafür bietet, dem antifaschistischen Grundkonsens der Partei DIE LINKE zu genügen. In [...] wurden, soweit ersichtlich, in formal korrekter Weise Neuwahlen zum Wahlvorschlag für die Kommunalwahl angesetzt und durchgeführt. Das Anfechtungsbegehren war

daher offenkundig unbegründet und das Verfahren vor der Schiedskommission gern. § 7 Abs. 2 der Schiedsordnung nicht zu eröffnen.

Hieran ändert auch der weitere Umgang mit dem Verfahren vor der LSchK [...] nichts. Die Antragsteller führen zwar zu Recht aus, dass in ihrer Einladung zur mündlichen Anhörung fälschlicherweise „[...]“ genannt wird, obwohl zum dortigen KV im konkreten Sachverhalt keine Verbindungen bestehen. Es wird allerdings durch den Rest des Textes und den klaren Bezug auf das Antragsbegehren offenkundig, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt. Zudem sind Einladungsmängel im bestehenden Verfahrensstand auch weitestgehend unschädlich. Immerhin hat die LSchK [...] hier ein Verfahren nicht eröffnet. Eine mündliche Anhörung der Verfahrensbeteiligten erfordert die Schiedsordnung nur nach der Eröffnung eines Schiedsverfahrens siehe §§ 7, 9 der Schiedsordnung. Musste also keine Anhörung für die Eröffnungsentscheidung erfolgen, können Formfehler bei einer dennoch unterbreiteten Anhörungseinladung keine Relevanz für das Ergebnis des Schiedsverfahrens entfalten. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf das Versehen als offenkundige Fehlerquelle.

Die Entscheidung der LSchK [...] war begründet. Insbesondere ergeben sich aus dem Schreiben der LSchK vom 20.6.2009 auch keine Anhaltspunkte, die eine Befangenheit der LSchK-Mitglieder erkennen lassen. Die Darlegung der Rechtsfolgen einer möglichen Entscheidung stellt keinen Beleg für eine bereits getroffene Wertung dar. Die Darlegung potenzieller Entscheidungsfolgen im Einladungsschreiben war gerade hinsichtlich der hier in Rede stehenden Fristen für die Einreichung von Kommunalwahlvorschlägen für die beteiligten Akteure geboten.

Die Beschwerde gegen die Nichteröffnung war folglich zurück zuweisen. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission erging einstimmig.